

26. März 2020

Coronavirus: Sofortige Überbrückungskredite an KMUs

Executive Summary

KMUs, die von Massnahmen des Bundesrates im Zusammenhang mit dem Coronavirus betroffen sind, können ihre Liquidität wesentlich erhöhen, indem sie ab Donnerstag, 26. März 2020 einen vom Bund verbürgten Überbrückungskredit bei ihrer Hausbank oder einer anderen Bank beantragen.

Neben der Liquiditätssicherung sollten betroffene Unternehmen auch an das Eigenkapital denken und nötigenfalls Massnahmen zu dessen Schutz ergreifen, um einen Konkurs zu vermeiden.

Ziel der Versorgung mit Liquidität

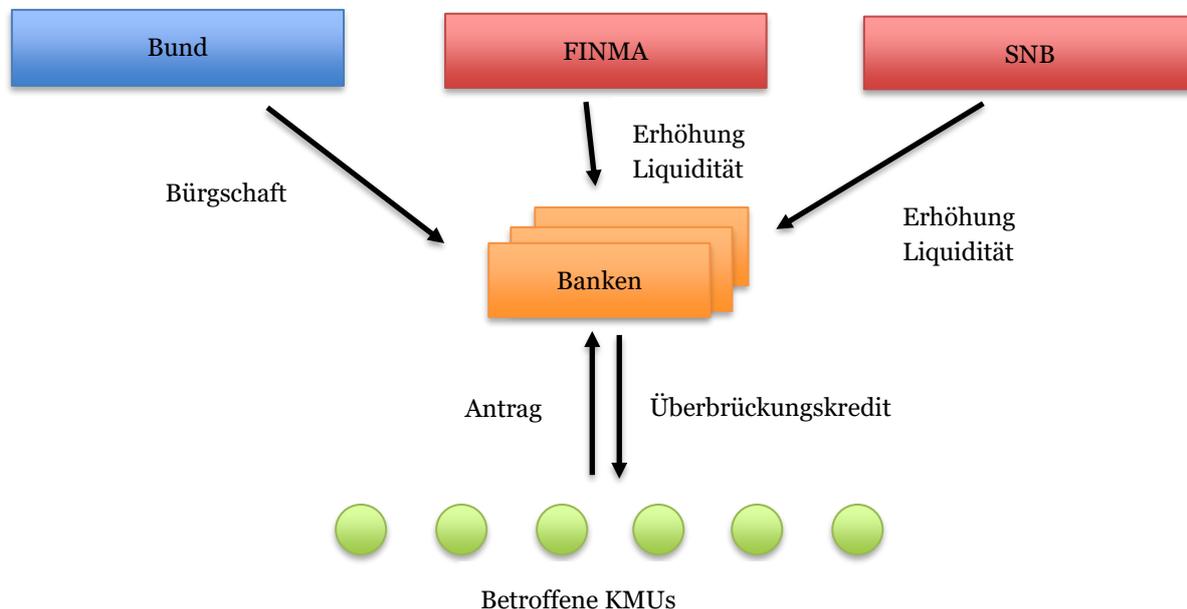
Wegen der Schliessung von Betrieben und Nachfrageeinbrüchen infolge der Corona-Krise verfügen zahlreiche Unternehmen für ihre laufenden Kosten über immer weniger liquide Mittel. Wenn plötzlich die Einnahmen wegbrechen, fehlen die Mittel für Miete, Pacht und Abzahlung von Maschinen. Es besteht die Gefahr, dass Unternehmen mangels Liquidität aufhören, ihre Rechnungen zu bezahlen. Das führt dazu, dass auch die Gläubiger dieser Unternehmen ihre Rechnungen nicht mehr bezahlen bzw. bezahlen können. Eine Kettenreaktion wird ausgelöst und es kommt zu einer Flut von Konkursen. Um eine solche Negativspirale zu vermeiden, sollen Gläubiger ihre Schuldner vorübergehend nicht mehr betreiben dürfen und betroffene Schuldner mit zusätzlicher Liquidität versorgt werden, damit sie ihre Rechnungen bezahlen können.

Vom 19. März bis zum 4. April 2020 gilt Rechtsstillstand nach SchKG. In dieser Zeit dürfen Gläubiger ihre Schuldner bei Rechnungsausständen in der ganzen Schweiz nicht mehr betreiben.

Grundsätzlich gesunde Unternehmen, die wegen der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind, sollen durch Soforthilfe mittels Überbrückungskredite mit Liquidität versorgt werden. Damit die betroffenen KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) Überbrückungskredite von den Banken erhalten, gleist der Bundesrat ein Garantieprogramm im Umfang von 20 Milliarden Franken auf. Auf diese Weise kann sehr rasch und unbürokratisch Geld fliessen. Die Banken gewähren den KMUs benötigte Überbrückungskredite und der Bund verbürgt die Rückzahlung pauschal. Zusätzlich treffen die Schweizerische Nationalbank (SNB) und die Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) Massnahmen, um die Liquidität der Banken zu erhöhen, damit diese in der Lage sind, ihre Kreditvergabe rasch und in grossem

Umfang auszudehnen. Die Notrechtsregelung ist im Wesentlichen in der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus vom 25. März 2020 (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) enthalten.

Die Mechanik der behördlichen Massnahmen kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



Bund gewährt Bürgschaft für Überbrückungskredite der Banken

Das Programm der verbürgten Überbrückungskredite soll auf bestehenden Strukturen der Bürgschaftsorganisationen aufbauen (siehe Bundesgesetz über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU von 2006). Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal CHF 20 Millionen erhalten. Für Start-ups (ohne Umsatz) gilt folgende Sonderregelung: Bei einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit auf Anfang 2020 oder später oder bei einem in Folge der Gründung im Jahr 2019 überlangen Geschäftsjahr gilt ersatzweise als Umsatzerlös das Dreifache der Nettolohnsumme für ein Geschäftsjahr, mindestens aber CHF 100'000 und höchstens CHF 500'000.

Kreditbeträge von bis zu CHF 500'000 werden vom Bund zu 100% garantiert. Höhere Beträge werden vom Bund nur zu 85% garantiert, sodass die Banken einen Teil des Gegenparteirisikos selbst tragen müssen. Im ersten Fall nimmt die Bank lediglich eine rudimentäre Prüfung vor. Im zweiten Fall führt die Bank, die selbst Risiko übernimmt, eine eingehendere Prüfung durch. Die Kreditbeträge bis zu CHF 500'000 dürften über 90% der betroffenen Unternehmen abdecken.

Die Banken gewähren die Kredite, für welche der Bund bürgt. Betroffene KMUs können bei ihrer Hausbank (inkl. PostFinance für Kredite in der Höhe von bis zu CHF 500'000) oder einer anderen Bank vorsprechen und ein entsprechendes Formular ausfüllen. Kreditanträge können ab Donnerstag, 26. März 2020 bei den Banken gestellt werden.

Massnahmen von Nationalbank und FINMA zwecks Erhöhung der Liquidität

Durch die folgenden finanzmarktrechtlichen Massnahmen der Nationalbank und der FINMA werden die Banken in die Lage versetzt, ihre Kreditvergabe schnell und in grossem Umfang auszudehnen und gleichzeitig über die dafür notwendige Liquidität zu verfügen:

- *SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF)*: Die Fazilität erlaubt es den Banken, gegen Hinterlegung der vom Bund garantierten Kredite Liquidität bei der Nationalbank zu beziehen.
- *Senkung des antizyklischen Kapitalpuffers*: Der auf den Hypothekarmarkt abzielende Kapitalpuffer wird per sofort auf null Prozent gesenkt.
- *Temporäre Ausnahme bei der Berechnung des Leverage Ratio*: Das regulatorische Mass des Leverage Ratio sieht grundsätzlich vor, dass sämtliche Bilanzpositionen einer Bank unabhängig vom Risiko mit Kapital unterlegt werden. Vorübergehend wird es den Banken nun aber gestattet, den Leverage Ratio ohne das (unter den gegenwärtigen Umständen eher hohe) Zentralbankguthaben zu berechnen.
- *Verzicht auf Aktienrückkaufprogramme*: Die Banken in der Schweiz haben sich nach Angabe der FINMA entschlossen, ihre Aktienrückkaufprogramme zu sistieren.
- *Umsichtige Ausschüttungspolitik*: Die FINMA empfiehlt den Banken, bei der Dividendenausschüttung im aktuellen Umfeld zurückhaltend zu sein.

Voraussetzungen der Kreditvergabe

Überbrückungskredite in der Höhe von bis zu CHF 500'000 werden verbürgt, wenn die gesuchstellenden Unternehmen erklären, dass sie:

- vor dem 1. März 2020 gegründet worden sind;
- sich zur Zeit der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden;
- wegen der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sind; und
- zur Zeit der Gesuchseinreichung nicht bereits Liquiditätssicherung gestützt auf die notrechtlichen Regelungen in den Bereichen Sport oder Kultur erhalten haben.

Übrige Bürgschaften in der Höhe von über CHF 500'00 bis zu CHF 20 Millionen können gewährt werden, wenn:

- der Gesuchsteller die oben genannten Erklärungen abgibt;
- über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügt; und
- die Bank des Gesuchstellers in Anwendung einer branchenüblichen Kreditprüfung (unter Berücksichtigung der Bürgschaft) einen positiven Kreditentscheid fällt und diesen gegenüber der Bürgschaftsorganisation bestätigt.

Die Gewährung einer Bürgschaft ist ausgeschlossen, wenn der Umsatzerlös des Gesuchstellers im Jahr 2019 den Betrag von CHF 500 Millionen überstiegen hat.

Der Gesuchsteller bestätigt schriftlich oder in Textform, dass alle Angaben in dem der Bank eingereichten Gesuchsformular vollständig und wahr sind.

Es wird mit Busse bis zu CHF 100'000 bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit erwirkt. Vorbehalten bleiben schwerere strafbare Handlungen nach StGB.

Modalitäten des verbürgten Überbrückungskredits

Die gewährten Kredite sind innerhalb von fünf Jahren vollständig zu amortisieren. In Härtefällen ist einmal eine Verlängerung von zwei Jahren möglich. Eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich.

Für besicherte Überbrückungskredite in der Höhe von bis zu CHF 500'000 beträgt der Zinssatz 0 Prozent. Für höhere besicherte Überbrückungskredite beträgt der Zinssatz 0,5 Prozent.

Pflichten des kreditnehmenden Unternehmens

Verbürgte Bankkredite haben ausschliesslich den laufenden Liquiditätsbedürfnissen des gesuchstellenden Unternehmens zu dienen.

Der Kreditnehmer darf den verbürgten Kredit nicht dazu verwenden, neue Investitionen ins Anlagevermögen zu tätigen, die nicht Ersatzinvestitionen sind.

Während der Dauer der Bürgschaft sind ausgeschlossen:

- die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen;
- die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen (mit Ausnahme der Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei der kreditgewährenden Bank);
- das Zurückführen von Gruppendarlehen; und
- die Übertragung von verbürgten Kreditmitteln an eine mit dem Gesuchsteller direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat.

Der Kreditvertrag mit der Bank hat die unzulässige Verwendung der Kreditlimite ausdrücklich auszuschliessen.

Es wird mit Busse bis zu CHF 100'000 bestraft, wer vorsätzlich die Kreditlimite in Abweichung der genannten Einschränkungen verwendet. Vorbehalten bleiben schwerere strafbare Handlungen nach StGB.

Erforderlicher Eigenkapitalschutz

Wenn betroffene Unternehmen wegen der Corona-Krise keine Erträge mehr erwirtschaften und weiterhin Fixkosten bezahlen müssen, führt dies nicht nur zu einem Liquiditätsproblem, sondern beeinträchtigt auch die Bilanz und kann zu einer Unterkapitalisierung und Überschuldung des Unternehmens führen. Überbrückungskredite erhöhen den Cash-Bestand und das Fremdkapital, können aber eine Unterkapitalisierung und Überschuldung des Unternehmens nicht verhindern. Betroffene Unternehmen sollten deshalb neben der Liquiditätssicherung nötigenfalls auch geeignete Massnahmen ergreifen, um das Eigenkapital zu schützen, damit es wegen der Corona-Krise nicht doch zu einem Konkurs kommt (Benachrichtigung des Richters nach Art. 725 OR). Sie sollten zunächst die Lohnkosten möglichst reduzieren, indem sie Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Sie sollten zudem falls nötig Sanierungsmassnahmen in Betracht ziehen, wie etwa die Auflösung von Reserven, die Kapitalherabsetzung, die Kapitalerhöhung, das gleichzeitige Herab- und Heraufsetzen des Aktienkapitals, den Rangrücktritt, den Debt/Equity Swap oder den Debt/Asset Swap.

Die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung enthält eine Bestimmung zu Kapitalverlust und Überschuldung des kreditnehmenden Unternehmens. Danach werden verbürgte Kredite in der Höhe von bis zu CHF 500'000 bis zum 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt, wenn die Deckung von Kapital und Reserven nach Art. 725 Abs. 1 OR oder eine Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR berechnet wird. Solche Kredite sind somit zeitlich beschränkt bilanzneutral. Sie benachteiligen die kreditgebende Bank nicht, da der Kredit vollständig durch die Bürgschaft abgesichert ist.

Je nach Verlauf der Corona-Krise ist es m.E. denkbar, dass der Bund bei der Rückzahlung von Überbrückungskrediten teilweise einspringen oder kreditgebende Banken anhalten muss, geeignete Rangrücktrittserklärungen abzugeben, um so den drohenden Konkurs von betroffenen Unternehmen zu vermeiden. Ziel der Hilfsmassnahmen des Bundes ist es ja letztlich, dass an sich gesunde Unternehmen die Krise überstehen und die Beschäftigung erhalten bleibt. Im Moment geht es um Soforthilfe, wofür verbürgte Überbrückungskredite und nicht à fonds perdu-Beiträge das geeignete Mittel sind. Später wird es möglicherweise darum gehen, betroffene Unternehmen, die wegen der Corona-Krise in die Überschuldung geraten sind, zu retten. Dafür wären dann als Hilfsmassnahme Rangrücktrittserklärungen und Forderungsverzichte das geeignete Mittel.



Dr. Alois Rimle
Attorney at Law, LL.M.

RUOSS VÖGELE kommentiert in Legal Updates, Bulletins und Newsletters neue Entwicklungen und wichtige Themen des Schweizer Rechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar. Rechtsentwicklungen können dazu führen, dass darin enthaltene Informationen nicht mehr aktuell sind. Die in diesen Medien erfolgten Ausführungen sollen deshalb nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Entscheide oder Handlungen genommen werden.